

8. Anlagen und Erklärungen

8.1 Bestandteil des Antrags sind:

8.1.1 Projektbeschreibung zu Nr. 6 des Antrags (Anlage 1)

8.1.2 Arbeits-, Zeit-, und Ausgabenplan (Anlage 2)

8.1.3 Ermittlung des Zuwendungsbedarfs (Anlage 3)

8.1.4 Sonstige Anlagen:

8.2 Der Antragsteller erklärt, dass

☐ er mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen hat
(als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten)

er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

☐ nicht berechtigt ist,

☐ für dieses oder andere Vorhaben (5 Jahre rückwirkend, maßgeblich ist das Datum der Antragstellung) keine weiteren öffentlichen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden,

☐ für dieses oder andere Vorhaben (5 Jahre rückwirkend, maßgeblich ist das Datum der Antragstellung) weitere öffentliche Förderungen beantragt oder bewilligt wurden
(Angaben hierzu bitte auf einer gesonderten Anlage zum Antrag ausführen.)

8.3 Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu diesem Antrag (einschließlich Anlagen).
Mir ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV.NW.S.136/SGV.NW.74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

- Angaben zum Antragsteller
- Ort der Investition
- Beschreibung des beantragten Vorhabens
- Ziel des Vorhabens
- Beginn des Vorhabens
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Trägerin oder Träger, Betreiberin oder Betreiber und Nutzerin oder Nutzer
- Erklärungen in den Auszahlungsanforderungen über die tatsächlich getätigten Auszahlungen

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Ein Subventionsbetrug ist nach obiger Vorschrift strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung der o.g. Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB eine Veränderung entscheidungserheblicher Dokumente und somit als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB strafbar. Auf das Subventionsgesetz wird hingewiesen.

8.4 Mir ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Fall die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden.
Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft bei der Mitfinanzierung aufmerksam zu machen.

8.5 Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im zuständigen Ministerium gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese nur bis zur ersten Mittelauszahlung widerrufen werden.

Ein Widerruf der Einwilligung kann zur Aufhebung des begehrten Rechtsverhältnisses führen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, externe Gutachter mit der Prüfung des Antrags zu beauftragen und im Falle der Bewilligung den Namen des Antragstellers, die Projektbezeichnung, die Gesamtausgaben der Maßnahme und die bewilligte Zuwendung zu veröffentlichen.

8.6 Der Antragsteller ist bereit, eine nachschüssige Zahlungsweise (EFRE-Finanzierungen) zu akzeptieren.

Ort

Datum

Firmenstempel

--

--

Rechtsverbindliche Unterschrift (Name, Vorname)

